

04.06.2014

Entschließungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

(zum Antrag der Fraktion der FDP „Ehrenamtliche Jugendhilfe macht nicht an Ländergrenzen halt – Möglichkeiten des länderübergreifenden Verdienstaustauschs schaffen“, Drucksache 16/5757)

Möglichkeiten der Ehrenamtlichen Jugendhilfe nach dem Sonderurlaubsgesetz zeitlich und räumlich ausdehnen

I. Sachverhalt

Zeitlicher Umfang von Sonderurlaub

Sind längere Ferienfreizeiten geplant, wechseln sich die Teams größtenteils nach einem Teil der Freizeit ab. Eine Erweiterung des Sonderurlaubsgesetzes würde konstante Teams über den gesamten Zeitraum einer mehrwöchigen Freizeit ermöglichen. Im aktuellen Gesetzestext kann Sonderurlaub nur für einen Zeitraum bis zu 8 Arbeitstagen gewährt werden. Dieser Anspruch reicht aktuell noch nicht mal für eine Ferienfreizeit von 2 Wochen aus.

Zudem sind die Ehrenamtlichen nach dem Sonderurlaubsgesetz zu Fortbildungsmaßnahmen angehalten. In vielen Fällen finden die Qualifizierungsmaßnahmen unter der Woche statt. Nach §1, Absatz 2 des Landessonderurlaubsgesetzes ist Ehrenamtlichen auch zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Sonderurlaub zu gewähren.

Ehrenamtliche sollen nicht ihre Urlaubstage nutzen müssen, um ihre ehrenamtliche Arbeit zu ermöglichen. Um angemessen qualifiziert zu werden und an einer Kinder- und Jugendfreizeit durchschnittlicher Länge teilzunehmen, ist ein Sonderurlaubsanspruch von 15 Arbeitstagen angemessen.

Ergänzungen zur länderübergreifenden Anerkennung von Sonderurlaubsansprüchen

Wie die FDP bereits in ihrem Antrag festgestellt hat, ist die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern zum Sonderurlaubsgesetz ausbauwürdig. Sonderurlaub ist nur für Ehrenamtliche geregelt, deren Arbeitgeber und Maßnahmenträger in NRW angesiedelt sind.

Datum des Originals: 04.06.2014/Ausgegeben: 04.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Aber nicht nur der Fall eines Sonderurlaubsanspruches über die Grenzen der Bundesländer hinweg ist zu ermöglichen; Nordrhein-Westfalen grenzt als bevölkerungsreichstes Bundesland zudem an die Niederlande sowie an Belgien. Laut Informationen des MAIS NRW pendeln rund 14.000 Beschäftigte jeden Tag von Deutschland aus in die Niederlande –75 Prozent davon aus Nordrhein-Westfalen. Der Pendlerverkehr nach Belgien fällt insgesamt deutlich geringer aus. Laut Freiwilligensurvey des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind seit 2009 36 Prozent der Bevölkerung ab 14 Jahren freiwillig engagiert. Die Ehrenamtlichen nehmen zu einem großen Teil Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

Eine nicht unerhebliche Zahl Ehrenamtlicher oder an Ehrenamt Interessierter hat also nicht die Möglichkeit Sonderurlaub zu beantragen, obwohl der eigene Wohnsitz und der Maßnahmenträger in Nordrhein-Westfalen liegen. Es fehlt eine angemessene Regelung zur Antragsstellung für Sonderurlaub über die Landesgrenzen von Deutschland hinaus. Wünschenswert wäre eine Zusammenarbeit mit allen europäischen Ländern.

Altersgrenzen des Ehrenamts

Freiwilliges Engagement stärkt die Zivilgesellschaft. Jugendliche Ehrenamtliche erweitern ihren Erfahrungshorizont, lernen Verantwortungsbewusstsein und wichtige soziale Kompetenzen. Laut Freiwilligensurvey des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind auch Jugendliche ab 14 Jahren bereits ehrenamtlich tätig.

Gemäß dem Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Jugendliche ab einem Alter von 15 Jahren in ein Ausbildungsverhältnis übernommen werden. Das Sonderurlaubsgesetz ermöglicht eine Antragstellung erst für Jugendliche ab 16 Jahren. Daher sollte das Sonderurlaubsgesetz auf Jugendliche ab 15 Jahren erweitert werden.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. den Anspruch Ehrenamtlicher auf insgesamt 15 Arbeitstage nach dem Sonderurlaubsgesetz auszuweiten,
2. die Antragsstellung für alle Arbeitnehmer zu ermöglichen, die in Nordrhein-Westfalen ehrenamtlich tätig werden möchten, jedoch im EU-Ausland arbeiten. Hierzu bietet es sich an, eine Formulierung in das Sonderurlaubsgesetz aufzunehmen, dass explizit den vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstaufschlags an Arbeitgeber aus dem gesamten EU-Gebiet erlaubt.
3. die Altersgrenze zur Gewährung von Sonderurlaub auf das Alter von 15 Jahren abzusenken.

Daniel Düngel
Olaf Wegner
Dr. Joachim Paul
Nicolaus Kern

und Fraktion